



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- DURCHGANG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR — REINES WOHNGEBIET
- SOL — SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL — SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1,1 und mehr — ZAHL DER VOLLGESchosSE ZWINGEND
- BAUWEISE
- RH — REIHENHÄUSER
- GH — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST — GARTENHOFHÄUSER NACH § 17 ABSATZ 2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
- ST — STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESBAUUNGSSETZES VOM 22. JUNI 1966 (BUNDESBAUUNGSSETZ 1)

**OSDORF 21**

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 220

HAMBURG, DEN 22.7.66  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
planarchitekten

Die Oberleiternung mit dem im Stützpunkte der oben Bebauungsplan wird beauftragt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt

Hamburg, den 13. Sep. 1966  
Bauhof 7A

Fertiggestellt durch **Stammberg / Geest** vom 2. Sep. 1966 (GVBl. S. 241) In Kraft getreten am 01. Sep. 1966

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan OSDorf 21**  
Vom 9. September 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan OSDorf 21 für das Plangebiet Am Markt - Glückstädter Weg - Eidelöcherweg - Schulhofweg - Rügenbarf - Cuxaburg (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Datum des Bebauungsplans wird beim Standorte zu konkreter Einsicht für jedermann anliegen.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Wohnanlagen sind im Wohngebiet nur bei gerechtfertigter Nutzung bis zur Festsetzung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufhöhe zulässig. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.

2. Im Wohngebiet dürfen nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sein.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss nach Absatz 1 12 und Mittelgeschossungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Anwohnervorteile können Schutz- und Speiseverhältnisse sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Stellflächen vom 17. Februar 1959 (Rechtsgebote I Seite 370) im Wohngebiet gebauener Baueinheiten für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baueinheiten, auf denen sie am besten sind. Die Flächen dürfen als Einzelplätze und als Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Engen Garagen sind zulässig, wenn die benutzbare Höhe und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht öffentlichen Gemeinschaftsflächen sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohn- und Garagenflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) für die Baueinheiten im Plangebiet für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 2. Juni 1966 (Gesetz vom 2. Juni 1966 über die Baunutzungsverordnung im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. September 1966.  
Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 90, Neuerwall 11  
Tel. 54 10 06

**Archiv** Nr. 23088

## Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 21

Vom 9. September 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 21 für das Plangebiet Am Barls — Glückstädter Weg — Eidechsenstieg — Schafgarbenweg — Rugenborg — Grubenstieg (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. September 1966.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 23

Vom 9. September 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 23 für das Plangebiet Grönenweg — Feldweg 55 — Am Barls — in westlicher Richtung über die Flurstücke 1069 und 1068 zur Südgrenze des Flurstücks 1066 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, und zwar in erster Linie